

Veröffentlichungen  
der Kommission für Saarländische Landesgeschichte  
und Volksforschung  
XI



*Hans Ammerich*

## **Landesherr und Landesverwaltung**

**Beiträge zur Regierung von Pfalz-Zweibrücken  
am Ende des Alten Reiches**

Saarbrücken 1981

Kommissionsverlag: Minerva-Verlag Thinnes & Nolte oHG

HANS AMMERICH

LANDESHERR UND LANDESVERWALTUNG

Veröffentlichungen  
der Kommission für Saarländische Landesgeschichte  
und Volksforschung

XI

*Hans Ammerich*

## **Landesherr und Landesverwaltung.**

**Beiträge zur Regierung von Pfalz-Zweibrücken  
am Ende des Alten Reiches**

Saarbrücken 1981

Kommissionsverlag: Minerva-Verlag Thinnies & Nolte oHG

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München am 30. 7. 1979 als Dissertation angenommen. Von der Arbeit erscheinen 8 Exemplare als Dissertation. Ihre Drucklegung wurde durch Zuwendungen der Bayern-Pfalz-Stiftung München und des Bischöflichen Ordinariats Speyer gefördert.

ISBN 3-477-00063-3

Zeichnung der Karten: Martin Wolff, Universität des Saarlandes, Historisches Institut.  
Gesamtherstellung: MBH Werbe- und Verlagsdruck GmbH, Saarbrücken.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1979 von der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie erscheint in nahezu unveränderter Form, vermehrt durch ein nach Abschluß des Promotionsverfahrens angefertigtes Register.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Friedrich Prinz. Die verständnisvolle Weise, mit der er mein Interesse für Pfalz-Zweibrücken förderte, ließ die Durchführung der Untersuchungen möglich werden. Herrn Dr. Kurt Baumann (Speyer), der alle Phasen der Arbeit mit wertvollen Hinweisen begleitete und schwierige Sachverhalte zu klären half, möchte ich sehr herzlich danken. Dankbar erinnere ich mich an fruchtbare Gespräche mit Herrn Prof. Dr. Volker Press (Tübingen) zu Beginn dieser Arbeit, mit Herrn Prof. Dr. Hans Rall (München) während der Materialsammlung und mit Herrn Dozenten Dr. Heiner Haan (Regensburg) im fortgeschrittenen Stadium. Viele Anregungen vermittelten mir meine Münchener Lehrer Prof. Dr. Ludwig Hamermayer, Prof. Dr. Hans Schmidt, Prof. Dr. Georg Schwaiger und Prof. Dr. Eberhard Weis.

Die vorliegende Arbeit wäre natürlich ohne die bereitwillig gewährte Unterstützung der konsultierten Archive und Bibliotheken nicht möglich gewesen. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen, den Leitern und Mitarbeitern der Archive und Bibliotheken zu danken, die mein Forschungsvorhaben in entgegenkommender Weise unterstützt haben. Besonders hat mich gefreut, daß es mir gestattet wurde, Bestände des Zentralen Staatsarchivs der DDR, Dienststelle Merseburg, zu benutzen.

Für die Gewährung eines zweimonatigen Stipendiums in Paris bin ich dem Deutschen Historischen Institut und dessen Direktor, Herrn Prof. Dr. Karl-Ferdinand Werner, zu Dank verpflichtet. Der Kommission für saarländische Landesgeschichte danke ich für die Aufnahme der Arbeit in ihre Publikationsreihe sowie ihrem Geschäftsführer, Herrn Ministerialrat Dr. Hans-Walter Herrmann, für seine vielfachen Beratungen bei der Anfertigung des Manuskripts und Hilfen bei der Drucklegung. Die Zeichnung der Karten übernahm freundlicherweise Herr Martin Wolff. Für die freundliche Mithilfe beim Lesen der Korrekturen danke ich Herrn Christoph Stillemunke M. A.

Das druckfertige Manuskript der vorliegenden Arbeit wurde im Dezember 1979 abgeschlossen; die Fertigstellung des Druckes hat sich bedauerlicherweise verzögert. Bei den Quellenzitaten wurden die Richtlinien von Schultze (s. Literaturverzeichnis) zugrundegelegt.

Zweibrücken, im März 1981

Hans Ammerich

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second section of faint, illegible text, appearing as several lines of a paragraph.

Third section of faint, illegible text, continuing the main body of the document.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.

## INHALT

Vorwort.....	5
Einleitung.....	11
I Das Anliegen der Untersuchung.....	11
II Abriß der politischen und territorialen Verhältnisse.....	15

### ERSTER TEIL

Die behördengeschichtliche Entwicklung in Pfalz-Zweibrücken bis zum 18. Jahrhundert.....	27
I Zur Einführung.....	27
II Grundlegung: Die Entwicklung der Verwaltung bis zum Tod Ludwigs II. (1532).....	28
III Ausbau.....	37
1. Die Frage nach der behördenmäßigen Organisation des Rates.....	37
2. Die behördenmäßige Verfestigung der Kanzleisphäre.....	40
Die Ratsstube.....	40
Die Schreibstube.....	49
IV Vorläufiger Abschluß.....	53
1. Die Entfaltung der gemeinen Sphäre und die Ausbildung der ge- heimen Sphäre als Ergebnis fortschreitender Spezialisierung.....	53
2. Die Rechenkammer.....	55
3. Das Hofgericht.....	63
4. Die Stellung des Fürsten im werdenden Regierungs- und Verwal- tungsapparat: Das persönliche Regiment Johannis I.....	72
V Resümee.....	77

### ZWEITER TEIL

Die Organisation des pfalz-zweibrückischen Regierungs- und Verwal- tungsapparates im 18. Jahrhundert.....	79
I Das Kabinettskollegium.....	79

II	Das Regierungskollegium.....	82
1.	Der Geschäftsbereich.....	82
2.	Die Beamten des Regierungskollegiums und ihre Funktionen.....	85
III	Das Kammerkollegium.....	88
1.	Der Geschäftsbereich.....	88
2.	Die Beamten des Kammerkollegiums und ihre Funktionen.....	93
IV	Die Kirchenbehörden.....	95
1.	Zur konfessionellen Entwicklung in Pfalz-Zweibrücken.....	95
2.	Das reformierte und das lutherische Oberkonsistorium.....	98
3.	Die Verwaltung der geistlichen Gefälle.....	101
	Exkurs: Die Amtsverwaltung als Bindeglied zwischen der fürstlichen Regierung und den Gemeinden.....	103
V	Resümee.....	106

### DRITTER TEIL

	Beamtentum und Pfarrstand in Pfalz-Zweibrücken.....	109
I	Das Dienstverhältnis der Beamten.....	109
II	Das Beamtentum und der Pfarrstand in sozialgeschichtlicher Betrachtung.....	113
1.	Der Anteil von Adel und Bürgertum in der Verwaltung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.....	113
2.	Die bürgerlichen Räte.....	117
	Ausbildung und Laufbahn.....	117
	Regionale und soziale Herkunft der Beamten und ihre verwandtschaftlichen Bindungen.....	120
3.	Die adligen Räte.....	123
4.	Der Pfarrstand.....	126
III	Resümee.....	131

### VIERTER TEIL

	Die Personalpolitik der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken und ihre Auswirkungen auf die Innen- und Außenpolitik.....	132
I	Die Regierung Gustav Samuel Leopolds (1719-1731).....	132
1.	Gustav Samuel Leopold und Luise Dorothea von Hoffmann.....	132



2.	Konträre politische Richtungen am Zweibrücker Hof: Die kurpfälzisch und die pfalz-birkenfeldisch gesinnte Partei .....	135
3.	Die Erbfolgefrage in Pfalz-Zweibrücken: Kurpfalz oder Pfalz-Birkenfeld. ....	139
II	Die Linie Birkenfeld in Pfalz-Zweibrücken und die Regierung Christians IV. (1740-1775) .....	148
1.	Die Regierungsweise Christians III. und der Regentin Karoline .....	148
2.	Die Regierungsweise Christians IV. ....	151
3.	Die französische Durchdringungspolitik – ihre Grundlagen. ....	155
4.	Frankreichs Werben um Christian IV. ....	160
5.	Christians Grenzverträge mit Frankreich. ....	163
III	Die Regierung Karl II. Augusts (1775-1795) .....	170
1.	Die führenden Beamten in den Kollegien .....	170
2.	Der Bayerische Erbfolgekrieg und der Friede von Teschen .....	174
3.	Pfalz-Zweibrücken zwischen Frankreich und Preußen .....	181
4.	Die Vereitelung des bayerisch-niederländischen Tauschprojektes 1784/85. ....	185
5.	Pfalz-Zweibrücken und Frankreich: Der Grenzvertrag von 1786 .....	190
6.	Der Zusammenbruch der Finanzen und das Ende der Regierung Karls II. in Pfalz-Zweibrücken. ....	198
7.	Ausblick. ....	201
	Schlußbetrachtung .....	207

## ANHANG

Die Personalien der Räte der Zentralverwaltung von 1719-1793. ....	211
Geheimräte .....	211
Regierungsräte .....	216
Kammerräte. ....	220
Berufsstatistik der Väter von Pfarrern im Zeitraum vom 1680-1800 .....	226
Angaben zum Stand der Pfarrfrau, zum Beruf der Söhne und zur Heirat der Kinder von 1650-1800. ....	227
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	229
Index .....	257

## Beilagen

1. Die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken und ihre Nebenlinien
2. Die Entwicklung der zentralen Behörden in Pfalz-Zweibrücken
3. Pfalz-Zweibrücken im Jahr 1470
4. Pfalz-Zweibrücken im Jahr 1504
5. Pfalz-Zweibrücken im Jahr 1730
6. Pfalz-Zweibrücken im Jahr 1789 mit Nebenkarte der Grafschaft Rappoltstein

# EINLEITUNG

## I Das Anliegen der Untersuchung

Mit dieser Arbeit zu Regierung und Verwaltung<sup>1</sup> von Pfalz-Zweibrücken soll ein Thema behandelt werden, dem zuletzt 1897 eine ausführliche Darstellung<sup>2</sup>, seitdem nur hin und wieder kleinere Studien gewidmet worden sind. Nicht allein deshalb scheint es an der Zeit zu sein, den Gegenstand wieder aufzugreifen und Überlegungen und Hilfsmittel, derer man sich inzwischen bedient hat, auf ein vernachlässigtes Thema anzuwenden, sondern es lassen sich hier auch einige allgemeine Probleme des Absolutismus<sup>3</sup> unter recht günstigen Bedingungen studieren.

Auf der Suche nach den Anfängen des modernen Staates hat sich die Forschung bisher besonders der politisch-diplomatischen bzw. der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zugewendet. Dabei berücksichtigte sie, indem sie – was die deutschen Territorien betrifft – Preußen für lange Zeit zur Norm ihres Denkens erhoben hat, die historische Eigenart der Mittel- und Kleinstaaten kaum. Im Gegensatz zur Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die die Macht des Militär- und Verwaltungsstaates im Absolutismus überschätzte,

- 
- 1 „Regierung und Verwaltung“ werden seit dem 16. Jahrhundert allgemein zu einem Begriffspaar tautologisch gekoppelt. Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung gehen, wie diese Arbeit zeigen wird, mehr oder weniger noch ineinander über. Erst in der konstitutionellen Zeit erfolgt eine echte „Trennung der Gewalten“ und zugleich der Begriffe. Vgl. MEISNER, Verfassung, S. 35 f.; DERS., Staats- und Regierungsformen, S. 226; OESTREICH, Otto Hintze, S. 13. Zu den ausführlichen bibliographischen Angaben vgl. das Literaturverzeichnis im Anhang.
  - 2 EID, Hof- und Staatsdienst, behandelt die Zeit von 1444 – 1604. Erhebliche Korrekturen finden sich in BUTTMANN'S Besprechung in: Westpfälzische Geschichtsblätter 2 (1898) S. 3 f.
  - 3 Zur Absolutismusforschung siehe FOERSTER, Herrschaftsverständnis, S. 1–11 (dort die wichtigste Literatur). Eine gute Definition findet sich bei OESTREICH, Strukturprobleme, S. 330: „Die absolute Monarchie ist gekennzeichnet durch die Tendenz, die Sphäre gesamtstaatlicher Lenkung im Innern und die gesamtstaatliche Vertretung nach außen von jeglicher Mitwirkung anderer Kräfte, besonders der Reichs-, Provinzial- oder Landstände als der partikularen Gegenkräfte des fürstlichen Zentralisierungs- und Machtwillens, frei zu halten und unabhängig zu gestalten. Von mehr als einer Tendenz zu dieser Unabhängigkeit gesamtstaatlicher Gewalt wird man heute nicht sprechen können.“ Ein fundierter Bericht zur Sozialgeschichte liegt vor von KOPITZSCH, Sozialgeschichte der deutschen Aufklärung, S. 11–169. Zum Aufgeklärten Absolutismus allgemein siehe WEIS, Bürgertum, S. 22–42; zum Aufgeklärten Absolutismus in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten siehe DERS., Der aufgeklärte Absolutismus; zum Aufgeklärten Absolutismus als „europäisches Problem“ siehe v. ARETIN, Der Aufgeklärte Absolutismus, S. 11–51.

„fragt (man) heute stark nach dem Nichtabsolutistischen im Absolutismus, nach den autonomen Bezirken“<sup>4</sup>. Gerhard Oestreich hat diese Einseitigkeiten, die beide Forschungsrichtungen zur Überschätzung ihrer Ergebnisse führten, beklagt und zur Lösung eine beachtenswerte Hypothese entwickelt. Er lehnt den institutionellen Ausgangspunkt der beiden Richtungen ab und versucht stattdessen, „den monarchischen Absolutismus in Europa als einen umfassenden Strukturwandel zu begreifen“<sup>5</sup>. Das Resultat dieses Wandels sieht er in einem Prozeß, den er „Sozialdisziplinierung“ nennt. Um diesen Vorgang zu studieren, so fordert Oestreich, sollten sich die bisherigen Forschungsrichtungen zusammenfinden.

Dieser Aufforderung kann die folgende Untersuchung, obgleich sie einen guten Ansatz für seine Absichten bieten würde, nicht unmittelbar nachkommen. Oestreichs Hypothese ist nicht aus dem Zustand der „intuitiven Zusammenfassung mehrerer Einzelbeobachtungen“ herausgekommen, wie v. Kruedener<sup>6</sup> hervorgehoben hat, und erscheint deshalb zu inoperabel. Daß durch die Vernachlässigung der kleineren Reichsstände eine wesentliche Forschungslücke besteht, soll diese Arbeit zeigen. Sie wird einen methodologischen Weg verfolgen, der jenen Zusammenhang, den Oestreich beschrieben hat, berührt; sie kann sich aber aus dem erwähnten Grund seiner These nicht bedienen.

Im folgenden soll das Problem präzisiert werden. Die vorliegenden Betrachtungen sollen nicht den alleinigen Anteil des Fürsten an der Staatsverwaltung herausstellen – wie der Titel „Landesherr und Landesverwaltung“ vermuten ließe –, sondern es handelt sich vielmehr darum, allgemeine Linien der Verwaltungsgestaltung von Pfalz-Zweibrücken aufzuzeigen und dabei den Anteil des Landesherrn in ein Verhältnis zu der gesamten Staatsverwaltung zu bringen. Damit ist aber nur eine Seite des zu betrachtenden Gegenstandes erfaßt. Es soll nach der Erweiterung der Staatstätigkeit mit ihren erhöhten Anforderungen an die administrative Leistungsfähigkeit gefragt und dabei der Differenzierungsprozeß in der zentralen Sphäre verfolgt werden.

Bei einer Beurteilung der pfalz-zweibrückischen Verwaltungsorganisation kann deren Entwicklung zwar nicht an derjenigen der großen Territorialstaaten gemessen werden, doch schließt dies keineswegs aus, daß die Verwaltungs-

---

4 OESTREICH, Strukturprobleme, S. 333; die Herausarbeitung der Hauptforschungsrichtungen bei OESTREICH, ebda., S. 331 ff, und ähnlich schon früher durch v. RAUMER, Absoluter Staat, S. 62 ff.

5 OESTREICH, Strukturprobleme, S. 329, Anm.

6 Siehe dazu v. KRUEDENER, Hof im Absolutismus, S. 2. Weiterhin, so v. KRUEDENER, habe bereits ELIAS mit seinem Entwurf der allgemeinen Theorie der Zivilisation nichts anderes unternommen, als den in einen weiteren Rahmen gestellten sozio- und psychogenetisch begründeten Erklärungsversuch der auch von OESTREICH beobachteten Vorgänge (siehe dazu ELIAS, Prozeß der Zivilisation, bes. in Bd. II die Zusammenfassung, S. 312 ff). „Trifft dies zu, dann ist ‚Sozialdisziplinierung‘ identisch mit dem allgemeinen – nicht auf den monarchischen Absolutismus beschränkten, aber bei ihm besonders gut sichtbaren – Zivilisationsprozeß“ (v. KRUEDENER, ebda.).

entwicklung der Zeit von einer Art Mode bestimmt war, wobei die kleineren Fürstentümer die größeren Territorialstaaten nachahmten. Die Frage nach dem Einfluß von Vorbildern auf neue Organisationsformen im Bereich der Verwaltung erfordert es, eine Fragestellung anzuwenden, die im Vergleich den allgemeinen Erscheinungen und Besonderheiten ihre sinnvolle Zuordnung ermöglicht. Allerdings sind vorschnelle Verallgemeinerungen der Ergebnisse zu vermeiden, da man von Territorialstaat zu Territorialstaat unterschiedliche politische, soziale und wirtschaftliche Strukturen vorfindet. Die an den speziellen Verhältnissen und Ausgestaltungen Pfalz-Zweibrückens gewonnenen Ergebnisse bieten sich wohl deshalb zum Vergleich an, weil dieses Territorium mit der Vielzahl der kleineren Reichsfürstentümer, die in Mittel- und Süddeutschland lagen, den engen Raum gemeinsam hatte.

Bei der vergleichenden Betrachtung, die jedoch nicht in einem eigenen Abschnitt thematisiert wird, liegt der Akzent einmal auf den benachbarten Territorien, ferner auf denjenigen Territorien, die durch dynastische Verbindungen in das engere Blickfeld der pfalz-zweibrückischen Politik gerückt waren. Vergleichend werden auch andere Territorien des Reiches herangezogen, von denen, soweit zu ersehen ist, keine direkten Einflüsse auf Pfalz-Zweibrücken ausgegangen sind. Die dabei erkennbaren Übereinstimmungen oder Abweichungen in der Organisation der Verwaltung sollen es ermöglichen, die Verhältnisse des Fürstentums in den größeren historischen Zusammenhang der frühneuzeitlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu stellen.

Es kann sich jedoch in dieser Arbeit nicht allein darum handeln, daß das Behördenwesen dargestellt und analysiert wird, sondern es ist auch wichtig, die verschiedenen Kräfte in ihrer Beziehung zueinander zu beschreiben, die an der Gestaltung des absolutistischen Staates vor der Französischen Revolution mitgewirkt haben. So sind die organisatorischen Neuordnungen stets in enger Verbindung mit den Trägern der Verwaltung, den Beamten, zu zeigen. Es erwies sich jedoch auch ein vergleichender Blick auf die evangelische Pfarrerschaft als notwendig; Theoretiker und Praktiker des Absolutismus sahen in den Geistlichen einen eigenen Berufsstand, der dem Staat zugeordnet war. Indem Beamtentum und Pfarrstand unter sozialgeschichtlichen Aspekten betrachtet werden, ergibt sich mit diesem Ergebnis m.E. ein bescheidener Beitrag zu einer differenzierteren Einschätzung des Beamtentums und Pfarrstandes im frühneuzeitlichen Territorialstaat, zu einem für das Verständnis des Regierungs- und Verwaltungssystems wichtigen Komplex, der bisher in der Forschung sehr am Rande behandelt worden ist<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Arbeiten, die sich ausschließlich eine Analyse der zentralen Beamtenschaft zum Ziel setzten, beschäftigen sich zumeist mit dem Aufstieg des Bürgertums im 16. Jahrhundert. Für das 18. Jahrhundert liegen kaum Untersuchungen vor. Für Kurhannover wäre zu verweisen auf LAMPE, *Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat*. Zu Beamten und Pfarrern siehe bes. FRANZ, *Beamtentum und Pfarrerstand*.

Diese Arbeit ist bemüht, Gruppenphänomene herauszuarbeiten und die „Strukturen in ihrer Kontinuität und Veränderung“<sup>8</sup> zu erfassen. Mit den Fragestellungen möchte sie auf die große Vielfalt und Bedeutung der sozialen Zusammenhänge aufmerksam machen, welche in der Struktur des Beamtentums und des Pfarrstandes als sozialer Gruppe in der Gesellschaft der frühen Neuzeit sichtbar werden. Als wichtigstem Hilfsmittel bedient sie sich der statistischen Methode. Die Auswertung von Lebenslauf und Tätigkeit einer möglichst großen Anzahl politisch bedeutsamer Personen läßt Verbindungslinien erkennen, derer in erzählenden Quellen nicht gedacht wird<sup>9</sup>. Eine lesbare Darstellung kann – da das personengeschichtliche Detail nur bis zu einem gewissen Grade reduzierbar ist – allein durch Hervorheben ausgewählter Personen und durch Zusammenfassen aller gleichen und ähnlichen Fälle entstehen.

Durch eine nähere Analyse bestimmter Gruppen von Räten wird über deren politisches Verhalten im konkreten Einzelfall bzw. über die Stellungnahme eines Einzelnen nichts Sicheres ausgesagt. In den meisten Fällen wird es zu einfach sein, bei politischen Entscheidungen eine gruppenkonforme Haltung anzunehmen, denn es liegt in der Natur eines jeden mit einer bestimmten Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Gremiums, daß sich in ihm Parteien bilden. So soll sich der vierte Teil dieser Arbeit eingehend mit Individuen, Gruppen und Fraktionen innerhalb der Regierung befassen. Es soll u.a. gezeigt werden, welche Räte im 18. Jahrhundert zu bestimmendem Einfluß gelangten. Die Untersuchung der Ratgeber und Beamten, ihrer Herkunft, Bildung und Laufbahn, ihrer sozialen Beziehungen, politischen Vorstellungen erfolgt im Kontext des politischen Geschehens und in der Chronologie der regierenden Herzöge. Dabei wird weiterhin zu untersuchen sein, wieweit sich die jeweiligen Landesherrn selbst um die Regierungsgeschäfte bemühten oder wieweit sie diese Aufgabe ihren Räten überließen. Auf diese Weise soll die mit der abstrakten behörden-geschichtlichen Entwicklung beginnende Darstellung nach der menschlich-konkreten Seite hin abgerundet werden; damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Formen der Verwaltung wesentlich durch sozialgeschichtliche Verhältnisse und Veränderungen der in ihr tätigen Beamtschaft mitbestimmt werden.

In Pfalz-Zweibrücken waren seit 1793 die Heere der Franzosen eingebrochen; seit 1797 befand sich das Fürstentum samt der ganzen linksrheinischen Pfalz ununterbrochen in französischen Händen. Die offizielle Abtretung an Frankreich erfolgte im Jahre 1801<sup>10</sup>. Von einer geordneten Tätigkeit der Behörden konnte seit 1793 keine Rede mehr sein, wenn sich auch einzelne Beamte sehr

---

8 CONZE, Strukturgeschichte, S. 18.

9 Den Untersuchungen zum Beamtentum (siehe Teil III) liegt weitgehend eine Auswertung des (unveröffentlichten) pfalz-zweibrückischen Beamten- und Dienerverzeichnisses (StdA Zweibrücken) zugrunde.

10 Zum Eindringen der Franzosen in pfälzisches Gebiet vgl. SPRINGER, Franzosenherrschaft, S. 28–76, sowie REMLING, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit, S. 136 ff.

darum bemühten<sup>11</sup>. Eine spezielle Behandlung der Jahre 1793 bis 1801 hätte in starkem Maß erfordert, Einzelschicksale zu verfolgen und in diesem Zusammenhang den kriegerischen Ereignissen und Bewegungen der französischen Revolution nachzugehen, was den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätte. Liegt daher mit dem Jahr 1793 ein Einschnitt vor, der sich als Abschluß der Arbeit anbietet, so läßt sich für den Beginn der Untersuchung eine ähnlich entscheidende Zäsur nicht bezeichnen. Es zeigte sich im Verlauf dieser Arbeit, daß viele Vorgänge, wie etwa die Entstehung eines Beamtentums bürgerlicher Herkunft und damit eine Änderung der Zusammensetzung der bisherigen feudal-adligen Oberschicht, unverständlich bleiben, wenn man nicht einen Blick auf die zentrale Sphäre der Verwaltung des 15., 16. und frühen 17. Jahrhunderts wirft. Zu Fragen der Regierung und Verwaltung von Pfalz-Zweibrücken in der frühen Neuzeit gibt es, wie bereits anfangs erwähnt wurde, nur sehr wenige Vorarbeiten<sup>12</sup>. Ihre geringe Zahl ist nicht zuletzt auf den spärlichen Umfang der Quellenpublikationen zurückzuführen. Die bei den Untersuchungen erzielten Ergebnisse stützen sich im wesentlichen auf unveröffentlichtes Archivmaterial.

## **II Abriss der politischen und territorialen Verhältnisse**

Am 16. Mai 1410, zwei Tage vor seinem Tod, beauftragte König Ruprecht die sieben vertrautesten Berater, eine Erbteilung unter seinen vier Söhnen vorzunehmen<sup>13</sup>. Sie trafen nach mehrmonatigen Beratungen am 3. Oktober 1410 eine Regelung, die sich nicht an der Rupertinischen Konstitution<sup>14</sup> – danach sollte der Älteste alleiniger Erbe sein, der Zweitälteste mit einigen wenigen Burgen und die übrigen pfalzgräflichen Söhne mit geringen Einkünften abgefunden werden – orientierte<sup>15</sup>, sondern an den älteren Erbordnungen. An den ältesten Sohn Ludwig fiel der Kernbesitz der rheinischen Pfalzgrafschaft mit der Kurwürde. Seine drei Brüder Johann, Stephan und Otto wurden mit ansehnlichem territorialem Besitz ausgestattet, ohne daß das jeweils zugeteilte Territorium durch ein Lehensband mit dem kurpfälzischen Hauptterritorium verbun-

11 LA Speyer B 2, Nr. 5148. Siehe auch WEIS, Montgelas, S. 230–261.

12 Den wichtigsten Beitrag für die Zeit von 1444 bis 1604 stellt die bereits genannte Arbeit von EID, Hof- und Staatsdienst, dar. Vorarbeiten zu Teilfragen werden im Rahmen des jeweiligen Kapitels genannt. Das Beamtentum hat außerhalb des speziellen Forschungsinteresses gestanden; eine Betrachtung unter sozialgeschichtlichen Aspekten fehlt völlig.

13 Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (–1410), Bd. 2, Nr. 6254.

14 Ebda., Bd. 1, Nr. 5611.

15 „Die Gründe, warum Ruprechts Räte von der Rupertinischen Konstitution abgingen, sind nicht bekannt. In erster Linie ist wohl daran zu denken, daß Ludwig, dem ältesten lebenden Sohn König Ruprechts, von seinen jüngeren Brüdern nicht die Vorzugsstellung zugebilligt wurde wie dem wirklich Erstgeborenen. Die Räte kannten die Brüder, ihre Interessen und ihre dynastischen Ambitionen gut genug, um zu wissen, ob sie eine straffe Erbordnung in der Art der Rupertinischen Konstitution wagen konnten oder ob sie damit Konflikte heraufbeschworen, die letztlich die kurpfälzische Macht mehr schwächen würden als eine Erbteilung“ (HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 348).

den blieb. So kam es zur Bildung der pfälzischen Nebenlinien Pfalz-Neumarkt<sup>16</sup>, Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Mosbach<sup>17</sup>. Während die Linien Pfalz-Neumarkt und Pfalz-Mosbach bereits im 15. Jahrhundert erloschen und die Territorien an die Hauptlinie zurückgefallen sind, führte die sich verästelnde Linie Pfalz-Zweibrücken bis zur Französischen Revolution ein Sonderdasein und beerbte 1799 zwei Kurfürstentümer.

Es dauerte ein Jahrhundert, bis in wechselvollen diplomatischen und kriegerischen Auseinandersetzungen die Existenz Pfalz-Zweibrückens als selbständiges Territorium gesichert war. Zu seinem bei der Teilung von 1410 erhaltenen Besitz – es waren dies Gebietsteile ohne natürlichen Mittelpunkt<sup>18</sup> – konnte Pfalzgraf Stephan (1410-1459) nach dem Tod seines Schwiegervaters, Graf Friedrich III. von Veldenz, noch die Grafschaft Veldenz und Teile der Grafschaft Sponheim<sup>19</sup> hinzufügen<sup>20</sup>. Ein Erbvertrag, der zwischen Stephan und Friedrich am 16. September 1444 besiegelt wurde, ließ zwei neue wittelsbachische Linien, Pfalz-Simmern und Pfalz-Zweibrücken, entstehen: Stephans ältester Sohn Friedrich, der Begründer der Linie Pfalz-Simmern, erhielt den Anteil an der Grafschaft Sponheim; Ludwig wurden die Grafschaft Veldenz und die Grafschaft Zweibrücken zugewiesen. Den Kristallisationskern des Fürstentums Pfalz-Zweibrücken bildete ein Gebiet, das sich von der oberen Nahe beiderseits des Glans nach Süden bis zur heutigen deutsch-französischen Grenze fortsetzte und größtenteils auf dem östlichen Ufer der Blies blieb.

Die Anfänge der pfalz-zweibrückischen Territorialgeschichte am Beginn des 15. Jahrhunderts waren durch das gestörte Verhältnis zur Kurpfalz einer starken Belastung unterworfen. Kann Stephans Verhältnis zur Kurpfalz noch als „leidlich“ bezeichnet werden, so brach unter seinem Sohn Ludwig I. (1459-1486) der Konflikt offen aus. In vier Fehden, während der Jahre 1452/53 und 1455, von November 1459 bis Juni 1461 sowie 1470/71, gehörte Ludwig zu den kurpfälzischen Gegnern in der Hoffnung, die ungeklärte Frage nach der Rechtsnatur seiner kurpfälzischen Lehen – Mannlehen oder Kunkellehen – nach einem siegreichen Waffengang für sich positiv zu entscheiden. Letztlich wirkten sich die Auseinandersetzungen mit Kurpfalz negativ aus und hatten für Pfalz-Zweibrücken territoriale Verluste<sup>21</sup> zur Folge. Eine Annäherung an Kurpfalz suchte Ludwigs älterer Sohn Kaspar; dies brachte aber keine Besserung des politischen

---

16 Siehe dazu VOLKERT, Oberpfalz, S. 1323–1327.

17 Ebda., S. 1327 f.

18 Die Gebiete waren größtenteils erst in den letzten Jahrzehnten erworben worden und daher noch nicht so stark von dem inneren Territoriausbau, der den kurpfälzischen Kernbesitz auszeichnete, erfaßt. Die Grafschaft Zweibrücken war noch an Lothringen verpfändet, so daß Stephan erst die Mittel aufbringen mußte, um in den Besitz des ihm zustehenden väterlichen Erbteiles zu kommen.

19 Siehe dazu HERRMANN, Die Grafschaft Sponheim, S. 340–342.

20 Vgl. dazu und zum folgenden GÜMBEL, Geschichte des Fürstentums Pfalz-Veldenz, S. 3 f, und HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 350.

21 Siehe dazu LEHMANN, Vollständige Geschichte, S. 99–129, 133–140, 159, 165–179, 212.



Klimas zwischen beiden Territorien, sondern endete mit Kaspars Ausschaltung „in einer einem Staatsstreich gleichkommenden Aktion seines jüngeren Bruders Alexander“<sup>22</sup>. Herzog Alexander (1489-1514) schloß sich, als zu Beginn des 16. Jahrhunderts sich für Pfalzgraf Ruprecht, Sohn Kurfürst Philipps von der Pfalz, die Möglichkeit zur Erbfolge im Herzogtum Bayern-Landshut eröffnete, der gegen den Kurpfälzer gerichteten Koalition des Markgrafen von Ansbach, der Reichsstadt Nürnberg und des Schwäbischen Bundes an<sup>23</sup>. Eine Annäherung zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken kam erst in der nächsten Generation unter Kurfürst Ottheinrich und Herzog Wolfgang zustande. Das gemeinsame Bekenntnis zur Reformation führte zu einem freundschaftlichen Verhältnis und zur engen politischen Zusammenarbeit. Fehlte allerdings die Übereinstimmung des konfessionellen Standpunktes wie unter dem Lutheraner Wolfgang und dem calvinistischen Kurfürsten Friedrich III., so waren die alten Spannungen wieder lebendig.

Durch sein gewaltsames Vorgehen gegen seinen mitregierenden Bruder Kaspar hatte Alexander die Alleinherrschaft durchgesetzt und damit eine erneute Teilung des Territoriums verhindert. Testamentarisch setzte er seinen ältesten Sohn Ludwig (1514-1532) zu seinem alleinigen Nachfolger ein<sup>24</sup>. Der jüngere Sohn Ruprecht erhielt Pfründen an den Domstiften Mainz und Straßburg; die geistlichen Weihen hat er anscheinend nie empfangen. Nach Ludwigs II. Tod im Jahr 1532 führte Ruprecht<sup>25</sup> die vormundschaftliche Regierung für seinen Neffen Wolfgang. Als dieser im Oktober 1543 die Regierung selbst übernahm, blieben die bisherigen Räte, nachdem sie einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit abgelegt hatten, weiterhin im Amt. Obgleich Ruprecht bereits in jungen Jahren allen Erbensprüchen auf das Territorium Pfalz-Zweibrücken entsagt hatte, dürfte die erfolgte Gründung einer Familie in ihm den Gedanken nach einer standesgemäßen Ausstattung geweckt haben. Er schloß unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen am 3. Oktober 1543 mit seinem Neffen Wolfgang den Marburger Vertrag<sup>26</sup>, welcher ihm und seinen Erben ein Gebiet zuwies, das sich zu dem selbständigen Territorium Pfalz-Veldenz mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat entwickelte.

---

22 HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 360. LEHMANN (Vollständige Geschichte, S. 216) begründet den „Staatsstreich“ Alexanders damit, daß Kaspar „ein äußerst gefährliches und nachtheiliges Unternehmen gegen die herzogliche Familie sowie gegen Land und Leute angesponnen“ habe. Kaspar hatte sich mit seinem Vater entzweit und Aufnahme bei der Kurpfalz, dem alten Gegner seines Vaters, gefunden; dieses Verhalten spielte sicherlich bei seiner Ausschaltung mit.

23 Vgl. dazu HÄUSSER, Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. I, S. 469 ff.

24 Siehe dazu MOLTOR, Urkundenbuch Zweibrücken, S. 102-104.

25 Zu Ruprecht siehe NEY, in ADB 29, S. 740-743; vgl. besonders LEHMANN, Vollständige Geschichte, S. 288-318; GÜMBEL, Geschichte des Fürstentums Pfalz-Veldenz, S. 9 ff; MOLTOR, Geschichte einer Fürstenstadt, S. 172-190.

26 GHA München HU 3726. Siehe dazu auch GÜMBEL, Geschichte des Fürstentums Pfalz-Veldenz, S. 9-12, 18-21.

War es durch den Marburger Vertrag für Pfalz-Zweibrücken zu territorialen Einbußen gekommen<sup>27</sup>, so ermöglichten rund zehn Jahre später die Bestimmungen des Heidelberger Sukzessionsvertrages (2. November 1553) eine Erweiterung des Besitzes. Von pfälzischer Seite mußte bereits seit den 1540er Jahren befürchtet werden, daß mit dem Aussterben der alten Kurlinie die bayerischen Herzöge die Nachfolge in der Pfalz anstreben würden. Deshalb versuchten die pfälzischen Linien durch rechtzeitige vertragliche Vereinbarungen über die Erbfolge in Kurpfalz die Voraussetzungen für einen reibungslosen Regierungswechsel zu schaffen. Beim Abschluß des Heidelberger Vertrages ging man von dem Grundsatz aus, daß künftig jede weitere Zersplitterung des kurpfälzischen Gebietes zu vermeiden sei<sup>28</sup>. „Infolgedessen sollte Pfalz-Zweibrücken als Ausgleich für die Nachfolge der Linien Pfalz-Neuburg und Pfalz-Simmern in der Kurwürde nur die kurpfälzischen Anteile an der Herrschaft Guttenberg und an Alsenz, die Grafschaft Lützelstein in den nördlichen Vogesen, mit Ausnahme des der Universität Heidelberg inkorporierten Besitzes der Klöster Lixheim und Graufthal, und die pfalz-simmerische Hälfte der Hinteren Grafschaft Sponheim erhalten“<sup>29</sup>. Als nach dem Tod Ottheinrichs (12. Februar 1559) Friedrich von Pfalz-Simmern Kurfürst wurde, erhielt Pfalz-Zweibrücken die im Heidelberger Vertrag vorgesehenen Gebiete, von denen man 1566 Lützelstein Pfalz-Veldenz überließ<sup>30</sup>.

Pfalzgraf Wolfgang erscheint – betrachtet man sein Leben<sup>31</sup> – als ein engagierter, weit über die Grenzen seines Territoriums hinaus wirkender Fürst. Bei manchen seiner Unternehmungen bleiben seine Beweggründe allerdings ungewiß; so faßte er 1569 den Entschluß, nachdem er sich in Deutschland nicht an den Glaubenskämpfen beteiligt hatte, durch ein Hilfsunternehmen zugunsten der Hugenotten in die französischen Glaubenskämpfe einzugreifen, und sicherte nach geheimen Verhandlungen mit Abgesandten der Königin Johanna von Navarra, ihres Sohnes Heinrich und des Prinzen von Condé die Aufstellung von etwa 15 000 Mann zu. Dies gelang, obgleich ihn die übrigen protestantischen Fürsten nicht so unterstützt hatten, wie er es erwartet hatte. Durch das Elsaß, die burgundische Pforte und in einem von der katholischen Seite nur

---

27 Zum letzten Mal wurde durch den Marburger Vertrag ein künftig unter eigener Landesherrschaft stehendes Gebiet aus dem pfalz-zweibrückischen Territorialbestand herausgelöst. Zwar führten Ausstattungen für jüngere Söhne wiederholt zu Erbteilungen, aber dies geschah immer unter dem Vorbehalt, daß die Landeshoheit der regierenden Hauptlinie aufrechterhalten würde (vgl. dazu HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 362).

28 Vgl. dazu ebda.

29 Ebda. Vgl. dazu auch GÜMBEL, Geschichte des Fürstentums Pfalz-Veldenz, S. 34 ff; LEHMANN, Vollständige Geschichte, S. 335 ff; MENZEL, Wolfgang von Zweibrücken, S. 132–135.

30 Vgl. dazu LEHMANN, Vollständige Geschichte, S. 507.

31 Siehe dazu NEY, in ADB 44, S. 76–87; MENZEL, Wolfgang von Zweibrücken; v. SCHLICHT-TEGROLL, Herzog Wolfgang von Zweibrücken; NEY, Pfalzgraf Wolfgang; KURZE, Pfalzgraf Wolfgang.

wenig behinderten Zug über die Loire durch Mittelfrankreich führte Wolfgang seine Truppen dem sich in La Rochelle aufhaltenden Prinzen von Condé zu. Einen Tag vor der Vereinigung seiner Truppen mit denjenigen des Admirals Coligny verstarb Wolfgang am 11. Juni 1569 in der Nähe von Limoges an einer fiebrigen Erkältung<sup>32</sup>. Dieses Unternehmen bürdete dem pfalz-zweibrückischen Territorium eine schwere Schuldenlast auf, welche die Nachkommen in ihren Aktionen erheblich einschränkte<sup>33</sup>.

Wolfgangs politische Betätigung erforderte wiederholt seinen Aufenthalt außerhalb des pfalz-zweibrückischen Gebiets. So residierte er von Herbst 1551 bis August 1557 in Amberg in der Oberpfalz, deren Verwaltung ihm noch Kurfürst Friedrich von der Pfalz übertragen hatte<sup>34</sup>; in den folgenden Jahren hielt er sich häufig in Pfalz-Neuburg auf, an dessen Verwaltung er seit Sommer 1555 beteiligt war und das Fürstentum nach Ottheinrichs Tod (12. Februar 1559) trotz gewisser Ansprüche der bayerischen Linie erhalten hatte<sup>35</sup>. Pfalz-Zweibrücken war währenddessen durch Statthalter verwaltet worden<sup>36</sup>. Die Erfahrungen Wolfgangs bei der Verwaltung seiner Gebiete Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Neuburg zeigten, daß die Vereinigung beider Territorien in einer Hand nicht günstig war. Er setzte daher in seinem Testament – in seinen Grundzügen war es vom Kanzler Sitzinger bereits anfangs der 1560er Jahre ausgearbeitet worden, wurde aber erst am 18. August 1568 unterzeichnet<sup>37</sup> – seinen ältesten Sohn Philipp Ludwig zum Nachfolger in Pfalz-Neuburg ein und übergab seinem zweitältesten Sohn Johann Pfalz-Zweibrücken. Die drei jüngsten Brüder sollten dem Testament entsprechend standesgemäß ausgestattet werden, und zwar zwei der Brüder mit Teilen des Fürstentums Pfalz-Neuburg, der jüngste, Karl, mit

---

32 Siehe zum Kriegszug die ausführliche Schilderung bei MENZEL, Wolfgang von Zweibrücken, S. 496–581.

33 Siehe dazu GROH, Lizentiat der Rechte Johannes Wolff, sowie KOCH, Die Kriegskosten Herzog Wolfgangs, S. 77–105.

34 Vgl. dazu NEY, in ADB 44, S. 78, sowie MENZEL, Wolfgang von Zweibrücken, S. 135–141.

35 „Die ersten Regierungsjahre des Pfalzgrafen Wolfgang waren überschattet von der erbittert geführten Kontroverse mit seinem wittelsbachischen Verwandten, Herzog Albrecht V. (1550–1579), um gegenseitige Erbansprüche auf Bayern bzw. Pfalz-Neuburg. Letztere leiteten sich von Elisabeth (1478–1504), der Tochter Georgs des Reichen und Gemahlin Ruprechts von der Pfalz (1481–1504), ab. Erst durch kaiserliche Intervention kam es in Augsburg am 12. VIII. 1559 zur gütlichen gegenseitigen Anerkennung des status quo“ (HAUSER, Pfalz-Neuburg, S. 134).

36 Dieses Amt verdankte seinen Ursprung somit einer Notlage, welche die dauernde Vertretung des Landesherrn durch einen seiner Beamten erforderte. Dieser konnte dank seiner Vollmachten die unaufschiebbaren Entscheidungen treffen. So führte er anstelle des Fürsten den Vorsitz im Ratskollegium und faßte auch den Beschluß. Wichtige Sachen schickte er dem Pfalzgrafen nach und holte seine Entscheidung ein. Unter Johann I. (seit 1575) wurde der Posten des Statthalters eingezogen; seine Aufgaben wurden fortan im wesentlichen durch den Hofmeister versehen. Siehe dazu EID, Hof- und Staatsdienst, S. 166–169.

37 Siehe dazu KOCH, Die Entstehung des Testamentes Herzog Wolfgangs. Abdruck des Testaments bei MENZEL, Wolfgang von Zweibrücken, S. 582–598.

dem pfalz-zweibrückischen Anteil an der Hinteren Grafschaft Sponheim mit dem Hauptort Birkenfeld. Karl wurde Begründer der Linie Pfalz-Birkenfeld, die 1734 zunächst die Nachfolge in Pfalz-Zweibrücken antrat und 1799 die Kurlinien beerbte. Herzog Wolfgang hatte für die beiden Hauptlinien Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Neuburg eine klare Primogenitur geschaffen, an der auch seine Nachkommen festhielten.

Ein Fortschritt in der Verwaltungspraxis ist unter Herzog Wolfgang unverkennbar; er bewirkte eine ausgedehnte Entfaltung obrigkeitlichen Wirkens auf allen Gebieten. Die Gesetzgebung wurde belebt, das Gerichtswesen neu organisiert und auch das gesamte bürgerliche Leben von oben her gesteuert. Durch polizeiliche Vorschriften, die in besonderen Polizeiordnungen zusammengefaßt wurden, sollten beispielsweise Luxus, Prunksucht, Wucher, übertriebener Aufwand bei Familienfeiern, Spielen, Zechen und Faulenzen bekämpft werden. Diese Maßnahmen verursachten ein zahlenmäßiges Ansteigen der Beamten; aber nach dem Tod Wolfgangs erfolgten wieder zahlreiche Entlassungen. Den jährlichen Einnahmen von durchschnittlich 26 000 Gulden stand eine Schuld von mehr als 500 000 Gulden gegenüber<sup>38</sup>. Deshalb wurde im Neuburger Vertrag (23. November 1569)<sup>39</sup> beschlossen, ein Verzeichnis derjenigen Bediensteten aufzustellen, mit welchen künftig die Hofhaltung, die Regierung und die Kanzleien besetzt werden sollten.

Aus Ersparnisgründen blieb Johann<sup>40</sup> zunächst bei Bruder und Mutter in Neuburg, während die Räte Christoph Landschad, Philipp von Gemmingen, Johannes Stieber und Heinrich Schwebel für ihn die Regentschaft in Zweibrücken führten. Erst 1575 übernahm Johann I. selbst die Regierung. Der kaum veränderten Zusammensetzung des Rates entsprach auch der politische Kurs, den Johann zunächst einschlug. Ebenso wie sein Bruder Philipp Ludwig in Neuburg stimmte er im September 1577 der Konkordienformel zu – wenn auch unter großen Bedenken<sup>41</sup>. Im folgenden Jahr stellte er die Formel auf zwei Konventen vor Theologen und Laien zur Diskussion; dabei erwies es sich als bedeutsam, daß in seiner Umgebung einige Männer – vor allem der Superintendent Pantaleon Candidus<sup>42</sup> sowie der Hofmeister Wolf Wambolt – der reformierten Lehre zuneigten. Nach einer Theologenversammlung vom 20. November 1578 zog Johann seine Unterschrift zurück. Damit begann der allmähliche Übergang zum Calvinismus, der 1588 mit dem Zweibrücker Katechismus, der von Candidus verfaßt worden war und erst 1599 durch den Heidelberger Katechismus ersetzt wurde, einen Abschluß fand.

---

38 Siehe dazu GHA München HU 4291.

39 GHA München HU 4016; vgl. dazu auch EID, Hof- und Staatsdienst, S. 4.

40 Zu ihm PRESS, in NDB 10, S. 513 f (mit weiterführender Literatur).

41 Vgl. dazu und zum folgenden KOCH, Der Übergang von Pfalz-Zweibrücken vom Luthertum zum Calvinismus.

42 Zu ihm BIUNDO, in NDB 3, S. 121f; siehe dazu auch S. 48, Anm. 120.

An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, während der Regierungszeit der Pfalzgrafen Johann I. (bis 1604) und Johann II. (1604–1635)<sup>43</sup>, erreichte die Annäherung zwischen Pfalz-Zweibrücken und Kurpfalz ihren Höhepunkt, da infolge vormundschaftlicher Regierungen beide Territorien jahrelang von demselben Fürsten regiert wurden. Als Johann I. 1604 starb, übernahm Kurfürst Friedrich IV. die Vormundschaft für dessen Sohn Johann II., führte ihn später in die Staatsgeschäfte ein und setzte ihn schließlich zum Vormund für seinen Sohn, den später als „Winterkönig“ bekannt gewordenen Friedrich V., ein. Johann sah dieses Amt und die damit verbundenen Aufgaben als so wichtig an, daß er während der Dauer der vormundschaftlichen Regierung seine Residenz von Zweibrücken nach Heidelberg verlegte. Auch in der Reichspolitik spielte er nach dem Tode Kaiser Rudolfs II. eine Rolle, da er bis zur Wahl des neuen Kaisers Matthias das der Kurpfalz zustehende Reichsvikariat bekleidete, was bedeutete, daß er von Januar bis Juni 1612 stellvertretend die Geschäfte des Reichsoberhauptes<sup>44</sup> führte. Als Friedrich im Jahre 1614 volljährig wurde, zog sich Johann II. nach Zweibrücken zurück.

Bei den starken dynastisch-politischen Verflechtungen wurde Pfalz-Zweibrücken beim Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges schon bald in die kriegerischen Verwicklungen einbezogen, umso mehr als Johann II. für den zum König von Böhmen gewählten Friedrich V. die Statthalterschaft in Heidelberg übernahm<sup>45</sup>. Er gewann aber nicht mehr den Einfluß auf die kurpfälzische Politik wie in der Zeit von 1610 bis 1614; der politischen Linie stand er skeptisch gegenüber. Im September 1621 kehrte er nach Pfalz-Zweibrücken zurück, da er es vermeiden wollte, daß sein Territorium in die Katastrophe des mittlerweile geächteten Winterkönigs gezogen würde. Er konnte aber vor allem die südlichen Ämter Pfalz-Zweibrückens nicht vor schweren Schäden durch Kriegseinwirkungen bewahren. Da seine Neutralitätspolitik – sie wurde von der zunächst in Süddeutschland dominierenden kaiserlichen Partei wenig honoriert – gescheitert war, schloß sich Johann II. mit anderen bisher ebenfalls neutralen protestantischen Fürsten im „Heilbronner Bund“ (23. April 1633) den Schweden an. Nach der Nördlinger Schlacht 1634 kam es zu einem verheerenden Einfall des Generals Gallas in Pfalz-Zweibrücken. Johann mußte mit seiner Familie und einem Teil seiner Beamtschaft nach Metz fliehen, wo er Ende 1635 starb.

Johanns Sohn und Nachfolger Friedrich (1635–1661) lebte die ersten neun Jahre seiner Regierungszeit in Metz im Exil und konnte erst 1644 nach der Aufhebung der kaiserlichen Sequesterverwaltung in sein Territorium Pfalz-Zweibrücken zurückkehren<sup>46</sup>. Er residierte zunächst in der Burg Kirkel, bis in Zweibrücken Stadt und Schloß wieder einigermaßen aufgebaut waren. Friedrich, dessen vier Söhne vor ihm gestorben waren, setzte entsprechend den Richt-

---

43 Zu ihm PRESS, in NDB 10, S. 514 f.

44 Vgl. dazu PRESS, Calvinismus und Territorialstaat, S. 479–486, 488–490, 495–501.

45 Vgl. zum folgenden HERRMANN, Der Dreißigjährige Krieg, S. 231 ff.

46 Vgl. dazu HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 367.

linien seiner Vorfahren bezüglich der Erbfolge seinen Vetter Friedrich Ludwig aus der sogenannten Landsberger Linie<sup>47</sup> als Erben ein. Der nach Friedrichs Tod (9. Juli 1661) an die Regierung gekommene Friedrich Ludwig (1661-1681) war „einer der tüchtigsten Regenten, die das Land gehabt hat; in seinen zum Teil in Holland verbrachten Jugendjahren hatte er die Methoden einer rationellen Landeskultur kennengelernt, die jetzt seinem Wiederaufbauwerke zugute kamen“<sup>48</sup>. In seinem letzten Regierungsjahr kam es zur Reunion Pfalz-Zweibrückens<sup>49</sup>: Zusammen mit einer Reihe ober- und mittelrheinischer Territorien wurde das Fürstentum von Frankreich annektiert und mit benachbarten Gebieten zur französischen Saarprovinz zusammengeschlossen.

Nach dem Tod Friedrich Ludwigs 1681 war König Karl XI. von Schweden aus der Kleeburger Linie<sup>50</sup> rechtmäßiger Erbe Pfalz-Zweibrückens, aber Frankreich verlangte aufgrund der Reunionsansprüche die Oberherrschaft. Da der schwedische König der französischen Forderung nach Landeshuldigung nicht nachkam, konnte er die Regierung in Pfalz-Zweibrücken nicht antreten<sup>51</sup>. Diese Situation versuchten zwei Verwandte des schwedischen Königs für sich auszunutzen. Pfalzgraf Adolf Johann, der Bruder Karl X. Gustavs und Onkel Karls XI., und Pfalzgraf Christian II. aus der Linie Birkenfeld-Bischweiler<sup>52</sup> bewarben sich um die Administration des Fürstentums. Von französischer Seite wurde Christian II. begünstigt: Am 30. April erklärte die Reunionskammer in Metz, daß er und sein Bruder Johann Karl – er trat künftig in den Hintergrund – dem französischen König den Huldigungseid geleistet hätten<sup>53</sup>. Bereits im Mai 1681 empfing Christian II. die Bestätigung Frankreichs als Administrator König Karls

---

47 Siehe dazu ARNOLD, Die Zweibrücken-Landsberger Linie.

48 BAUMANN, Umriss einer Landesgeschichte, S. 47.

49 Siehe dazu PÖHLMANN, Zweibrücken in der Zeit der französischen Reunion.

50 Der jüngste Bruder Johanns II., Johann Kasimir – der Stammvater der Kleeburger Linie –, den ein diplomatischer Auftrag der Unionsfürsten 1615 nach Schweden führte, heiratete dort Katharina Wasa, die Schwester des Königs Gustav II. Adolf. Ihr Sohn bestieg, nachdem Königin Christina abgedankt hatte, 1654 als Karl X. Gustav den schwedischen Thron. Beim Tod Friedrich Ludwigs galt König Karl XI. von Schweden, der Sohn Karl X. Gustavs, als nächster männlicher Erbe des Fürstentums.

51 Vgl. dazu PÖHLMANN, Zweibrücken in der Zeit der französischen Reunion, S. 112 f.; HERRMANN, Das Königreich Frankreich, S. 447 f.

52 Diese Seitenlinie des pfalz-zweibrückischen Fürstenhauses stammte vom jüngsten Sohn Herzog Wolfgangs, Karl, ab. Dessen dritter Sohn Christian I. heiratete 1630 Katharina Magdalena, die einzige Tochter Herzog Johanns II. Er „erhielt als Hypothek für das mütterliche Erbe seiner Frau die Herrschaft Bischweiler im Elsaß verschrieben“ (BAUMANN, Umriss einer Landesgeschichte, S. 50). Sein Sohn Christian II. trat in französische Kriegsdienste ein und brachte es zum Generalleutnant. Dank der Hilfe des französischen Königs gelang es Christian II. nach dem Tod seines Schwiegervaters, des letzten Grafen von Rappoltstein, seine Erbansprüche auf diese – von der Krone Frankreichs abhängige – Herrschaft im oberen Elsaß durchzusetzen.

53 Vgl. dazu PÖHLMANN, Zweibrücken in der Zeit der französischen Reunion, S. 113.

und noch im gleichen Monat begab er sich nach Zweibrücken, um dort die Huldigung entgegenzunehmen<sup>54</sup>.

Mit dieser Regelung der Administrationsfrage durch Frankreich war der schwedische König nicht zufrieden<sup>55</sup>. Drei Jahre später konnte Karl XI. Charlotte Friederike, die Tochter Herzog Friedrichs und Gemahlin des 1675 verstorbenen Sohnes Friedrich Ludwigs, Wilhelm Ludwig, als Administratorin gewinnen; er entthob im November 1687 Christian II. von der Verwaltung des Fürstentums, aber Ludwig XIV. stimmte einem Wechsel erst Anfang 1693 zu, als der schwedische König sich zu einer Vermittlerrolle in den bevorstehenden Friedensverhandlungen bereit zeigte. Der französische König verfügte im Februar 1693 die Entlassung Christians und erkannte Charlotte Friederike als Administratorin des Königs von Schweden an. Die Pfalzgräfin, die am 18. März 1693 die Regierung übernahm<sup>56</sup>, widmete sich vier Jahre lang der Verwaltung Pfalz-Zweibrückens und zog sich nach der Aufhebung der Reunion wieder ins Privatleben zurück.

Die schwedische Verwaltung konnte sich erst nach der Rückgabe Pfalz-Zweibrückens an das Reich durch den Rijswijker Frieden (1697) entfalten<sup>57</sup>. Im gleichen Jahr war Karl XI. gestorben, und sein Sohn Karl XII. hatte das väterliche Erbe angetreten. Pfalz-Zweibrücken ließ er durch Statthalter verwalten<sup>58</sup>; 1714 überließ der schwedische König dem polnischen König Stanislaus Leszczyński<sup>59</sup>, der nach der Niederlage von Poltawa aus Polen fliehen mußte, die Einkünfte Pfalz-Zweibrückens für dessen standesgemäßen Unterhalt.

Stanislaus Leszczyńskis Aufenthalt in Zweibrücken fand ein Ende, als Karl XII. in der Nacht vom 11. zum 12. Dezember 1718 in den Laufgräben vor der norwegischen Festung Friedrichshall starb<sup>60</sup>. Der neue Regent Gustav Samuel Leopold (1719-1731)<sup>61</sup> verfügte nicht über die finanziellen Mittel, um Stanislaus weiterhin einen angemessenen Unterhalt ermöglichen zu können. Zu Beginn des Jahres 1719 verließ Stanislaus Leszczyński mit seiner Familie und seinem Gefolge Zweibrücken. In Weißenburg im Elsaß fand er eine Bleibe; von dort aus wurden wenige Jahre später die Verbindungen zu Frankreich geknüpft, die Stanislaus

---

<sup>54</sup> Vgl. dazu ebda., S. 114.

<sup>55</sup> Vgl. zum folgenden HERRMANN, Das Königreich Frankreich, S. 448.

<sup>56</sup> Charlotte Friederike war „eine unpolitische Natur, deren Bedeutung von der älteren zweibrückischen Geschichtsschreibung überzeichnet worden sein dürfte“ (HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 367).

<sup>57</sup> Ebda.

<sup>58</sup> Siehe dazu ebda., S. 367 f.

<sup>59</sup> Zu Stanislaus' Tätigkeit in Zweibrücken siehe BAUMANN, Stanislaus Leszczyński in Zweibrücken; WEBER, Stanislaus Leszczyński.

<sup>60</sup> Vgl. dazu und zum folgenden HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 368.

<sup>61</sup> Siehe zu ihm KLEINSCHMIDT, in ADB 10, S. 188 f.; FUCHS, in NDB 5, S. 334–336; BAUMANN, Herzog Gustav von Zweibrücken; DERS., Die Lebensgeschichte der Luise Dorothea Hoffmann.

zum Schwiegervater Ludwigs XV. und zum französischen Statthalter in Lothringen machen sollten<sup>62</sup>.

Da Gustav Samuel Leopold keine Kinder hatte, wurde die Erbfolge erneut zu einer offenen Frage. Ansprüche auf die Nachfolge in Pfalz-Zweibrücken erhoben noch zu Lebzeiten des Herzogs die Linie Pfalz-Neuburg, die seit 1685 in der Kurpfalz regierte, und die Linie Pfalz-Birkenfeld. Die Rechtslage war nicht eindeutig, je nachdem ob man sich auf das Testament Alexanders oder auf dasjenige Wolfgangs berief<sup>63</sup>. Als Gustav Samuel Leopold am 17. September 1731 starb, war die Nachfolgefrage weiterhin ungeklärt. Nach mehr als zweijährigen Verhandlungen – inzwischen hatten der Landgraf von Hessen-Darmstadt und der Abt von Fulda im Auftrag des Kaisers die Sequesterverwaltung Pfalz-Zweibrückens übernommen – einigten sich die beiden verwandten Linien im Mannheimer Sukzessionsvertrag (24. Dezember 1733) bezüglich der Erbfolge: Kurfürst Karl Philipp erkannte den Birkenfelder Christian III. als Herzog von Pfalz-Zweibrücken an<sup>64</sup>. Am 1. April 1734 übernahm Christian die Regierungsgeschäfte, verstarb aber bereits am 3. Februar des folgenden Jahres. Für den erst zwölfjährigen Sohn Christian führte seine Mutter Karoline die vormundschaftliche Regierung bis 1740<sup>65</sup>.

Christian III. hatte nach seinem Regierungsantritt die Hintere Grafschaft Sponheim, die er als Apanage besaß, und die Grafschaft Rappoltstein im Oberelsaß mit dem pfalz-zweibrückischen Kerngebiet vereinigt. Jedoch haben die durch den Mannheimer Vertrag verfügten territorialen Veränderungen – Christian hatte dem pfälzischen Kurfürsten das Amt Stackeden überlassen, Kurpfalz behielt die 1697 besetzten Ämter Veldenz an der Mosel und Lauterecken am Glan – dem pfalz-zweibrückischen Gebiet noch nicht seinen endgültigen Umfang gegeben; während der folgenden Jahrzehnte wurde noch eine Reihe von Tausch- und Grenzbereinigungsverträgen mit benachbarten Fürsten abgeschlossen<sup>66</sup>. Die Gebietsveränderungen kamen vor allem dem Kernterritorium im Westrich zugute; so stellten das in den Jahren 1755 und 1756 von Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken eingetauschte Amt Homburg und das 1779 von Kurpfalz eingetauschte Amt Kübelberg eine Verbindung zwischen den beiden Oberämtern Zweibrücken und Lichtenberg her. Allerdings hatte sich die Gebietslücke, die am Glan zwischen den Oberämtern Lichtenberg und Meisenheim bei der Gründung des Fürstentums Pfalz-Veldenz Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden war, durch die Abtretung von Offenbach an die Wild- und Rheingrafen

---

62 Siehe dazu HERRMANN, Das Königreich Frankreich, S. 461 ff.

63 Vgl. dazu und zum folgenden BAUMANN, Umriss einer Landesgeschichte, S. 51, sowie HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 369.

64 Siehe dazu FABER, Staats-Cantzley, Bd. LXV, S. 162–174, sowie LEHMANN, Vollständige Geschichte, S. 417.

65 Vgl. dazu ebda., S. 490 f.

66 Siehe dazu HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 371 f.; (SERINI), Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege, S. 6–11.



im Jahr 1755 noch vergrößert. Es läßt sich für Pfalz-Zweibrücken am Ende des 18. Jahrhunderts zwar eine größere territoriale Geschlossenheit als je zuvor feststellen<sup>67</sup>, aber es waren neben dem Kernterritorium immer noch zwölf größere Exklaven vorhanden.

Während der Regierung Christians IV. (1740-1775)<sup>68</sup>, einem verständnisvollen Förderer der bildenden Künste, des Theaters und der Musik, wurde die Residenzstadt Zweibrücken in den folgenden Jahrzehnten „eine Stätte des französischen Kultureinflusses, ein wichtiger Umschlageplatz für die Ideen, Kunstformen und Moden des Westens, der in seiner Bedeutung wohl nicht überschätzt werden kann“<sup>69</sup>. Aber auch für die Versailler Politik ergaben sich unter Christian und seinem Nachfolger Karl II. (1775-1795)<sup>70</sup> große Möglichkeiten: die pfalz-bayerische Erbschaft stand bevor<sup>71</sup>. Der bayerische Stamm des Hauses Wittelsbach war nur noch durch den kinderlosen Max III. Joseph (1727-1777) vertreten, die pfälzischen und rheinischen wittelsbachischen Gebiete, mit Ausnahme von Pfalz-Zweibrücken, wurden seit 1743 von Kurfürst Karl Theodor<sup>72</sup>, der keine legitimen Erben hatte, regiert. Es ließ sich voraussehen, daß der Herzog von Pfalz-Zweibrücken in absehbarer Zeit die beiden Kurfürstentümer Pfalz und Bayern erben würde, denn nach dem Vertrag von Pavia (1329) sollte die pfälzische Linie die bayerische beerben, und nach dem Testament Herzog Wolfgangs (1568) sollte Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld der Linie Pfalz-Sulzbach folgen.

Der erste Erbfall trat mit dem Ableben Max III. Josephs von Kurbayern (30. Dezember 1777) ein. Kurfürst Karl Theodor erbte Bayern<sup>73</sup>, war aber nicht abgeneigt, dieses Land gegen die österreichischen Niederlande zu vertauschen<sup>74</sup>. Eine solche Machterweiterung der Habsburger, wie sie eine Einverleibung Bayerns bewirken mußte, konnte weder im Interesse Frankreichs noch Preußens sein; zweimal, 1778/79 und 1784/85, wurde Karl II. August von Pfalz-Zwei-

---

67 Siehe dazu die Karten zur territorialen Entwicklung von Pfalz-Zweibrücken im Zeitraum von 1470 bis 1789 als Beilage zu dieser Arbeit.

68 Siehe zu ihm HEIGEL, in ADB 4, S. 173 f; BAUMANN, in NDB 3, S. 229 f; v. BÖHM, Christian IV.; DERS., Das Ende des 7jährigen Krieges; DERS., Die letzten Lebensjahre und der Tod Christians IV.; BAUMANN, Pfalzzweibrücken; DERS., Herzog Christian IV.

69 BAUMANN, Umriss einer Landesgeschichte, S. 51.

70 Siehe zu ihm HEIGEL, in ADB 15, S. 336–338; WEIS, in NDB 11, S. 258–260; v. BÖHM, Karl August; BAUMANN, Karl II. August von Pfalz-Zweibrücken; WEBER, Zur Charakteristik des Herzogs Karl II. August; MITTELBERGER, Hofenfels, S. 8.

71 Vgl. zum folgenden BAUMANN, Umriss einer Landesgeschichte, S. 51 f; HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 374 f.

72 Siehe zu ihm HEIGEL, in ADB 15, S. 250–258; FUCHS, in NDB 11, S. 252–258; DERS., Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern.

73 Siehe dazu das Besitzergreifungspatent Karl Theodors vom 30. Dezember 1777. GHA München KA 844.

74 Siehe zu Karl Theodors Plänen HAMMERMAYER, Bayern im Reich und zwischen den großen Mächten, S. 1045–1052.

brücken veranlaßt, der von Karl Theodor geplanten Aufgabe Bayerns den agnatischen Konsens zu versagen und sie damit zu vereiteln. Der Herzog, der in der Erwartung der Kurfürstenwürde einen Aufwand trieb<sup>75</sup>, welcher die Einkünfte Pfalz-Zweibrückens weit überstieg, mußte im Februar 1793 vor der französischen Armee nach Mannheim fliehen, wo er als Fürst ohne Land 1795 starb. Erst sein Bruder Maximilian Joseph<sup>76</sup> konnte 1799 das pfalz-bayerische Erbe antreten<sup>77</sup>, auf das die Birkenfelder schon seit Jahrzehnten gewartet hatten. Das Stammland der künftigen bayerischen Dynastie, Pfalz-Zweibrücken, befand sich seit 1797 unter französischer Besatzung und wurde im Frieden von Lunéville offiziell an Frankreich abgetreten<sup>78</sup>. Damit hatte die Geschichte Pfalz-Zweibrückens nach einem nicht ganz 400jährigen Bestehen ihr Ende gefunden.

---

75 Vgl. dazu BAUMANN, Karl August II. von Pfalz-Zweibrücken, S. 57 ff.

76 Siehe zu ihm HEIGEL, in ADB 21, S. 31–39; ADALBERT PRINZ VON BAYERN, Max I. Joseph.

77 Siehe dazu das Regierungs- und Antrittspatent Max Josephs vom 16. Februar 1799. BayHStA München Fürstensachen 831/II, pag. 8–9.

78 Vgl. dazu SPRINGER, Franzosenherrschaft, S. 247 f; ADALBERT PRINZ VON BAYERN, Max I. Joseph, S. 224–249.